



II- 4042 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1.017/2-IV 2/75

1907/A.B.  
zu 1926/J.  
Präs. am 21. MRZ. 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 1926/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr. Leitner, Dr. Ermacora und Gen., Zl. 1926/J-NR/1975, betreffend die Vollziehung des Schmutz- und Schundgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Die anfragenden Abgeordneten stellen in ihrer Anfrage einleitend wörtlich folgendes fest:

"Abgeordnete der ÖVP haben in Unterstützung von Vereinigungen, die es sich angelegen sein lassen, Mahner und Gewissen öffentlichen Anstandes zu sein, in verschiedenen Anfragen die Vollziehung des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes überprüft. Die Antwort des Bundesministers für Justiz vom 31.August 1973, welche die letzte Anfrage beantwortete, hat nach unseren Informationen nicht in allen Punkten befriedigt. Vor allem ist auffällig, daß das zuständige Bundesministerium im November 1970 das letzte Mal die Generalprokurator ersucht hat, ein Gutachten über eine Strafverfolgung abzugeben. Obwohl Schrift- und Filmmaterial einen erheblichen Einfluß auf sittliches Empfinden und Verbrechensneigung üben, die Sittlichkeitsdelikte sind im Jahr 1973 über 10 % angestiegen, scheint die Antwort des zuständigen Bundesministers die Sachlage zu verniedlichen."

- 2 -

Die gegenwärtige Rechtslage scheint ausreichend zu sein, der Verbreitung von Pornographie und Gewaltverherrlichung entgegenzutreten. Da die Flut von Pornographie und die Darstellung von Gewaltverbrechen ständig anwächst, erhebt sich die Frage, ob die Strafbehörden das entsprechende Gesetz nicht mit der gebotenen Strenge handhaben oder ob es den Verantwortlichen selbst an Einsicht mangelt, Schmutz- und Schundliteratur und Filme vom Ästhetischen und Strafpolitischen her richtig zu beurteilen. "

Diese Ausführungen der Anfragesteller veranlassen mich vorerst zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen: Die Anzeigetätigkeit auf Grund des Pornographiegesetzes geht seit Jahren nahezu ausschließlich entweder mittelbar oder unmittelbar auf die Aktivität des Herrn Martin Humer und der von ihm gegründeten "Österreichischen Bürgerinitiative Waizenkirchen" zurück. Diese Einzelaktionen beschäftigen zahlreiche Dienststellen des Bundes und verursachen damit erhebliche Kosten für die Polizeidienststellen und die Justizbehörden. Diese Anzeigen nach dem Gesetz vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, stützen sich dabei auf das subjektive Empfinden einer Einzelperson zur Frage, was unter den Begriff "unzüchtig" zu subsumieren ist oder nicht. Neben diesen vorhin genannten Anzeigen wurden von Herrn Martin Humer <sup>angeblich</sup> und seiner Organisation auch zahlreiche Anzeigen wegen/gesetzwidriger Handlungen bzw. Unterlassungen der ihnen obliegenden Pflichten gegen Richter und Staatsanwälte erstattet und in zahllosen Schriften, die einem großen Personenkreis zugesandt wurden, Anschuldigungen gegen die mit der Strafrechtflege befaßten Personen erhoben. <sup>der Zusammenhänge</sup>

Zum näheren Verständnis/darf weiter auf folgendes verwiesen werden:

In der 125. Sitzung des Nationalrates XIII.GP. vom 6. Dezember 1974 hat der Klubobmann der Österreichischen Volkspartei, Abgeordneter zum Nationalrat Prof. Dr. Koren, im Zuge einer Debatte, bei der auch auf die Aktivitäten des Herrn Martin Humer bzw. der Österreichischen Bürgerinitiative Waizenkirchen

- 3 -

Bezug genommen worden ist, in einem Zwischenruf laut Sten.Prot. S. 12.256 unter Bezugnahme auf die Österreichische Bürgerinitiative Waizenkirchen erklärt, "was geht die uns an".

In der gleichen Sitzung und in gleichem Zusammenhang hat der Abg. Dr.Schwimmer (ÖVP) laut Seite 12.257 des Sten.Prot. zur Zitierung eines Flugblattes des Herrn Martin Humer bzw. der Österreichischen Bürgerinitiative Waizenkirchen wörtlich u.a. erklärt: " .... zitieren sie zuerst ohne

~~/der Autoren und ohne Nennung~~ Nennung/~~des Herausgebers~~ Flugblätter von Wirrköpfen ...".

Demgegenüber hat Martin Humer bzw. die Österreichische Bürgerinitiative Waizenkirchen in einer Aussendung ohne Datum ein vom Herrn Erstantragsteller Abg. zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr.Leitner an Herrn Martin Humer gerichtetes Schreiben, das nach der Wiedergabe in dieser Aussendung folgenden Wortlaut hatte, veröffentlicht:

"Sehr geehrter Herr Humer!

In der Anlage übermitte ich Ihnen eine schriftliche Anfrage an den Herrn Bundesminister für Justiz betreffend die Vollziehung des Schmutz- und Schundgesetzes.

Die Anfrage wurde von einer Reihe von Abgeordneten eingebracht. Auf dem Kopf sind von jedem Bundesland ein Abgeordneter angeführt.

Sobald die Antwort des Herrn Bundesministers vorliegt, werde ich Ihnen diese zukommen lassen.

In der Hoffnung, daß diese Anfrage eine Unterstützung Ihrer bedeutenden Tätigkeit bringt, verbleibe ich mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung Dr.Leitner"

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß ich nicht nur die gegen die Organe der österreichischen Strafrechtpflege erhobenen Anschuldigungen, die fortlaufend von Herrn Martin Humer bzw. der Österreichischen Bürgerinitiative Waizenkirchen erhoben werden, mit größtem Nachdruck als jeder Grundlage entbehrend zurückweise, sondern auch die Frage der Herren Anfragesteller, "ob die Strafbehörden das entsprechende

- 4 -

Gesetz nicht mit der gebotenen Strenge handhaben", mit der nachdrücklichen Feststellung beantwortete, daß auch im Bereich der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, die mir unterstellten Organe der Strafrechtspflege ihre ihnen von Gesetz auferlegte Pflicht uneingeschränkt erfüllen. Es steht nach der österreichischen Rechtsordnung zweifellos jedermann frei, Anzeigen wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen zu erstatten, aber ebenso steht es fest, daß die Beurteilung, ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt, nur den von der österreichischen Rechtsordnung dazu berufenen Organen zusteht. Die Frage nach dem Vorliegen einer strafbaren Handlung selbst zu beantworten und daraus die Schlußfolgerung abzuleiten, daß die zur Strafverfolgung berufenen Behörden gesetzwidrig handeln, ist durch die Rechtsordnung nicht gedeckt.

Die an mich gerichteten Fragen möchte ich im einzelnen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1 ("Haben die Sittlichkeitsdelikte im Jahre 1974 zugenommen?"):

Die in der einleitenden Begründung der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß die Sittlichkeitsdelikte im Jahre 1973/über 10 % angestiegen seien, findet in den kriminalstatistischen Daten keine Deckung.

Aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik ergibt sich folgendes Bild von der Entwicklung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, wobei die in der Statistik enthaltenen Verurteilungen wegen §§ 129 I a und b StG im Hinblick auf die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBI. Nr. 273, geänderte Rechtslage unberücksichtigt blieben: Die Anzahl der wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit verurteilten Personen ist im Vergleichszeitraum der letzten 10 Jahre (1963 bis 1972) um 24 % und im Vergleichszeitraum der letzten 20 Jahre (1952 bis 1972) um 50 %, also um die Hälfte gesunken.

Für die Jahre 1973 und 1974 liegt kriminal-

- 5 -

statistisches Zahlenmaterial über die gerichtlich verurteilten Personen noch nicht vor. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1973 - für das Jahr 1974 liegt auch sie noch nicht vor - ergibt sich aber jedenfalls ein weiterer Rückgang, der den Sicherheitsbehörden im Jahre 1973 bekanntgewordenen Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegenüber dem Vorjahr.

Hinsichtlich der Aufklärungsquote, der Struktur der ermittelten Täter und verurteilten Personen und der Strafenpolitik bei dem für die Sicherheitsverhältnisse bedeutsamen Verbrechen gegen die Sittlichkeit darf auf die Sicherheitsberichte für die Jahre 1970 bis 1973 verwiesen werden, die die Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet hat. Aus den Angaben dieser Berichte darf hier die hohe Aufklärungsquote der Verbrechen gegen die Sittlichkeit hervorgehoben werden. Daraus ergibt sich, daß die Abnahme der Verurteilungen auf einen tatsächlichen starken Rückgang der Verbrechen gegen die Sittlichkeit zurückzuführen ist.

Zu Frage 2 ("Hat die strafrechtliche Verfolgung von Erzeugnissen, die für den Staatsbürger nach dem Schmutz- und Schundgesetz zu beurteilen sind, im Jahre 1974 zugenommen oder ist die Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen gegenüber 1973 auf diesem Sachgebiete gleichgeblieben oder gesunken?"):

Im Jahre 1973 wurden 1110, im Jahre 1974 1162 Strafsachen nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, verfahrensmäßig erledigt. Davon wurden 1973 28 und 1974 14 Verfahren mit rk Verurteilungen wegen Verbrechens nach § 1 dieses Gesetzes, 1973 13 und 1974 10 Verfahren mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vergehens nach § 2 beendet.

- 6 -

Von den im Jahre 1973 im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien erledigten 585 Strafsachen gingen 417 Anzeigen, von den im Jahre 1974 in diesem Bereich erledigten 493 Strafsachen etwa 380 Anzeigen auf die Tätigkeit der "Österreichischen Bürgerinitiative" in Waizenkirchen bzw. den hinter dieser Initiative stehenden Martin Humer zurück. Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden im Jahre 1973 451 und im Jahre 1974 619 Strafsachen nach dem Pornographiegesetz erledigt, während es im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz im Jahr 1973 43 und im Jahr 1974 29 sowie im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck im Jahre 1973 31 und im Jahr 1974 21 Fälle waren. Diese Divergenzen der Erledigungsziffern sind auf die sich im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz besonders stark auswirkende Anzeigetätigkeit der erwähnten Österreichischen Bürgerinitiative in Waizenkirchen zurückzuführen.

Da sich die Tätigkeit der "Österreichischen Bürgerinitiative" in Waizenkirchen nur auf die Sprengel der Oberlandesgerichte Linz und Wien erstreckt, liegen aus den Oberlandesgerichtssprengeln Innsbruck und Graz kaum oder nur unbedeutende Zahlen von Anzeigen nach dem Pornographiegesetz vor.

Zu Frage 3 ("Wenn die strafrechtliche Verfolgung nach dem Schmutz- und Schundgesetz gleichgeblieben oder abgenommen haben sollte, hat der zuständige Bundesminister Untersuchungen darüber angestellt, ob bei der Vollziehung dieses Gesetzes nicht ein Mißverhältnis zwischen Strafverfolgung und objektiv strafbaren Handlungen besteht?")

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2. und den letzten Absatz der einleitenden Bemerkungen verwiesen. Hieraus ergibt sich, daß ein Mißverhältnis zwischen Strafverfolgung und objektiv strafbaren Handlungen nicht besteht. Die in einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln sehr hohe

- 7 -

Anzahl von Strafanzeigen wird ausschließlich, wie ausgeführt, durch die Anzeigetätigkeit des Herrn Martin Humer bzw. der Österreichischen Bürgerinitiative Waizenkirchen verursacht und die Zahl objektiv strafbarer Handlungen kann nicht an der Zahl der Anzeigen gemessen werden.

Zu Frage 4 ("Wenn eine solche Untersuchung nicht angestellt wurde, nach welchen Grundsätzen verfolgen die Strafbehörden die Produkte, die Tatbestände nach dem Schmutz- und Schundgesetz erfüllen oder gegen die Anzeigen zur strafrechtlichen Verfolgung gestellt wurden?"):

Die Grundsätze der Strafverfolgungsbehörden bei der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, sind die gleichen wie auch sonst bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe. Die staatsanwaltschaftliche Praxis bei der Verfolgung von Strafsachen nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, ist an den vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten Rechtsätzen ausgerichtet. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist der normative Begriff der "Unzucht" im Sinne des Strafgesetzes stets zeitnah auszulegen (OGH 12 Os 138, 139/70), wobei das Grenzmaß nach den zeitverbundenen, soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossenen Ansichten normal empfindender und maßgerechter Durchschnittsmenschen im Einzelfall gefunden werden müsse.

Zu Frage 5 ("Hat der Bundesminister Weisungen über die Verfolgung oder Nichtverfolgung solcher, den öffentlichen Anstand und das Empfinden vieler Staatsbürger verletzender Produkte erteilt?"):

Das Bundesministerium für Justiz hat in seinem an die Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Erlass vom 18.11.1971, JMZ 18.873-9c/71, mit dem die Berichterstattungspflicht in Strafsachen nach dem sogenannten Pornographiegesetz eingeschränkt worden ist, festgestellt, daß bei den staats-

- 8 -

anwaltschaftlichen Behörden bereits weitgehend Übereinstimmung in der Handhabung der Straf- und Verfallsbestimmungen nach dem sogenannten Pornographiegesetz bestehe, was eine Berichterstattung der Staatsanwaltschaften vor Endantragstellung in solchen Strafsachen entbehrlich mache. Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22.11.1974, JMZ.19.132-9c/74, wurde die besondere Berichterstattungspflicht der Staatsanwaltschaften an das Bundesministerium für Justiz in Strafsachen nach dem Pornographiegesetz aufgehoben.

Zu Frage 6 ("Welche Schritte plant der Bundesminister, um eine wirksamere Verfolgung von Schmutz- und Schundliteratur und Filme, die den öffentlichen Anstand und das sittliche Empfinden vieler Staatsbürger verletzen, zu gewährleisten?"):

Im Hinblick auf die an dieser Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ausgerichtete Praxis der Strafverfolgungsbehörden habe ich seit der von den Anfragestellern erwähnten Anfragebeantwortung vom 31. August 1973 weder einen Anlaß für Weisungen in Einzelfällen, die der Anfrage unterstellt werden könnten, gefunden, noch werde ich durch die vorliegende Anfrage bestimmt, den Staatsanwaltschaften eine besondere Berichterstattungspflicht in Strafsachen nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, aufzuerlegen.

21. März 1975  
Der Bundesminister für Justiz:

*Brodar*